

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 429/68 DES RATES

vom 9. April 1968

zur Festsetzung des Schwellenpreises für Getreide für das  
Wirtschaftsjahr 1968/1969DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des  
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Arti-  
kel 5 Absatz 5 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ist der Schwellenpreis für die Hauptgetreidearten so festzusetzen, daß der Verkaufspreis der eingeführten Erzeugnisse auf dem Markt in Duisburg dem Richtpreis entspricht ; dieses Ziel wird erreicht, wenn die günstigsten Transportkosten zwischen Rotterdam und Duisburg — dem Handelsplatz, für den der Richtpreis festgesetzt ist —, die Umschlagskosten in Rotterdam sowie eine Handelsspanne von dem Richtpreis in Abzug gebracht werden ; der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 ist durch die Verordnung Nr. 864/67/EWG des Rates vom 14. November 1967<sup>(2)</sup> festgesetzt worden.

Die Schwellenpreise der übrigen Getreidearten, für die kein Richtpreis festgesetzt wird, sind gemäß Ar-

tikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG so festzusetzen, daß bei den Hauptgetreidearten, die mit ihnen im Wettbewerb stehen, der Richtpreis in Duisburg erreicht werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Einziges Artikel*

Für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 werden die Schwellenpreise für Getreide wie folgt festgesetzt :

	<i>Rechnungseinheiten je 1 000 kg</i>
Weichweizen	104,38
Roggen	95,63
Gerste	92,19
Mais	92,69
Hartweizen	123,13
Hafer	86,66
Buchweizen	87,58
Sorghum und Dari	89,00
Hirse aller Art, außer Sorghum und Dari	87,58
Kanariensaat	87,58

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 1968.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. FAURE

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 279 vom 18. 11. 1967, S. 1.